

## **Einsatz von Herbiziden auf Wegen und Plätzen/ Nichtkulturland nach § 12 (2) PflSchG Hinweise zum Genehmigungsverfahren**

Nach § 12 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) dürfen Pflanzenschutzmittel nur auf Freilandflächen angewendet werden, die landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Darunter sind die Flächen zu verstehen, auf denen Kulturpflanzen angebaut werden. Dazu gehören zum Beispiel auch Beet- und Rasenflächen in Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie begrünte Sportflächen (Sportrasen).

Auf anderen Freilandflächen dürfen Pflanzenschutzmittel darf nur dann angewendet werden, wenn die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat. Dies gilt für alle Flächen mit unerwünschtem Pflanzenwuchs wie Wege, Plätze, Gleisanlagen und sonstiges Nichtkulturland. Dazu gehört auch die Bekämpfung von Riesen-Bärenklau auf landwirtschaftlich nicht genutztem Grasland.

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Abteilung Pflanzliche Erzeugung, Referat Pflanzenschutz erteilt die Ausnahmegenehmigung in Sachsen. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Art nicht erzielt werden kann. Öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier oder des Naturhaushaltes dürfen nicht entgegenstehen.

Der Bescheiderteilung geht eine Prüfung des Antrags einschließlich der ausführenden Fachfirmen/Personen sowie der speziellen örtlichen Gegebenheiten (eventuell Ortsbesichtigung) voraus.

Der Bedarf des Pflanzenschutzmitteleinsatzes beschränkt sich in erster Linie auf Herbizide, da der unerwünschte Wildwuchs ein regelmäßiges Problem für die Wahrung der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie die Erhaltung der Bausubstanz, aber auch optisch darstellt.

### **Allgemeine Hinweise:**

1. Anträge müssen unter Verwendung der entsprechenden Formblätter an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden gestellt werden.
2. Das Antragsformular steht im Internet unter [Unkrautbekämpfung auf Wegen, Plätzen, Gleisanlagen und sonstigem Nichtkulturland - sachsen.de](https://www.lfu.sachsen.de/Unkrautbekämpfung-auf-Weegen-Plätzen-Gleisanlagen-und-sonstigem-Nichtkulturland-sachsen.de) .
3. Die Genehmigung ist i.d.R. für 3 Kalenderjahre befristet.
4. Der Antrag kann nur vollständig ausgefüllt bearbeitet werden. Rückfragen und Schriftverkehr verlängern unnötig die Bearbeitungszeit!
5. Der Antragsteller ist i.d.R. der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte der im Antrag genannten Flächen. Wenn ein Dienstleister den Antrag stellt, dann ist zusätzlich ein Dokument beizulegen, aus dem hervorgeht, dass der Eigentümer bzw. Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte dieser Antragstellung und Pflanzenschutzmittelanwendung zustimmt. Geeignet ist eine Vollmacht des Flächeneigentümers bzw. Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten oder eine schriftliche Erklärung des Dienstleisters.
6. Sollten sich Antragsteller und Rechnungsadresse unterscheiden, dann ist das im Antrag anzugeben.
7. Der Bescheid ist kostenfrei für Behörden und Kommunen, außer Eigenbetriebe. Ansonsten betragen die Gebühren entsprechend dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz und dem Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnis vom 16.08.2021 mindestens 70 Euro (Einzelfläche, ohne vorherige Besichtigung) bis maximal 350 Euro (zahlreiche Teilflächen über das Territorium des Freistaates Sachsen, mit besonders aufwändigem Ge-

nehmungungsverfahren und vorheriger Besichtigung). Dem Antragsteller werden für die Besichtigung keine zusätzlichen Fahrtkosten in Rechnung gestellt.

8. **Die Genehmigung darf laut PflSchG nur erteilt werden, wenn** der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann.

Ein **vordringlicher Zweck** liegt insbesondere vor bei Gefahren für die Verkehrs- und Betriebssicherheit, bei Korrosions-, Brand- oder Explosionsgefahr sowie Beeinträchtigung der militärischen Sicherheit. Grundsätzlich zumutbar ist ein doppelt so hoher Aufwand für alternative Verfahren (mechanisch, thermisch).

**Überwiegende öffentliche Interessen** stehen der Ausnahmegenehmigung nicht entgegen, wenn Gefährdungen von Boden und Wasser sowie der Tier- und Pflanzenwelt durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch die gestellten Nebenbestimmungen ausgeschaltet werden können.

Die zuständige Behörde kann **Maßnahmen** anordnen, die dem Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf Grundwasser oder vor sonstigen erheblichen schädigenden Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, dienen. Außerdem muss der Einsatz der Pflanzenschutzmittel auch auf diesen Flächen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erfolgen (§ 3 Abs. 1 PflSchG). Die in der Gebrauchsanleitung des Pflanzenschutzmittels angegebenen Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen sind einzuhalten (§ 12 Abs. 1 PflSchG).

**Zu widerhandlungen** gegen die im Bescheid aufgeführten Bestimmungen können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 68 Abs. 3 PflSchG).

Die erteilten **Nebenbestimmungen** zum Pflanzenschutzmitteleinsatz werden nach den geltenden rechtlichen Regelungen und individuell bezogen auf den gestellten Antrag festgelegt. Da sich der Pflanzenschutzmitteleinsatz hauptsächlich auf Herbizide beschränkt, tragen sie diesen Erfordernissen besondere Rechnung.

### **Die Genehmigung des Pflanzenschutzmittel-Einsatzes auf Nichtkulturland/Wegen und Plätzen unterliegt folgenden Bedingungen:**

1. Die Anwendung darf lt. § 9 Abs. 1 PflSchG **nur durch sachkundige Personen** erfolgen.

Bisherige Sachkundenachweise (z.B. Berufsabschlusszeugnisse, auch DDR-Abschlüsse) waren noch bis zum 26.11.2015 gültig. Seitdem gilt nur noch die neue **Sachkundenachweiskarte**. Der Antrag auf die Sachkundenachweiskarte war für Personen, die vor dem Inkrafttreten des Pflanzenschutzgesetzes am 14.02.2012 schon sachkundig waren, bis zum 26.05.2015 möglich.

Zur Aufrechterhaltung der Sachkunde ist die Teilnahme an einer amtlich anerkannten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme einmal in drei Jahren vorgeschrieben.

Die Förder- und Fachbildungszentren bzw. Informations- und Servicestellen des LfULG (ehemals Außenstellen bzw. Staatliche Ämter für Landwirtschaft/ Landwirtschaft und Gartenbau) führen Sachkundelehrgänge und –prüfungen für „Neueinsteiger“ durch. Nach bestandener Prüfung kann eine Sachkundenachweiskarte beantragt werden.

Umfassende und .aktuelle Informationen zur Pflanzenschutzsachkunde stehen im Internet unter [Pflanzenschutzsachkunde - sachsen.de](http://Pflanzenschutzsachkunde-sachsen.de) .

Im Genehmigungsverfahren wird geprüft, ob der Anwender sachkundig ist. Der Sachkundenachweis ist als Kopie mit dem Antrag vorzulegen.

Für folgende Tätigkeiten ist nach § 9 Abs. 5 PflSchG kein Sachkundenachweis im Pflanzenschutz erforderlich:

- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die für nichtberufliche Anwender zugelassen sind, im Haus- und Kleingartenbereich;
- Ausübung einfacher Hilfstätigkeiten unter Verantwortung und Aufsicht einer Person mit Sachkundenachweis;
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses unter Anleitung einer Person mit Sachkundenachweis;
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Wildschadensverhütung durch nichtberufliche Anwender.

Als einfache Hilfstätigkeit gilt im Bereich Nichtkulturland die Verwendung von Legeflinten bei der Mäusebekämpfung. Der Sachkundige hat dabei eine besondere Verantwortung. Er muss während der Anwendung auf der behandelten Fläche anwesend sein und er muss seine Aufsichtspflicht wahrnehmen. Der Sachkundige muss sicherstellen, dass ein nicht sachkundiger Anwender über alle Regelungen informiert ist, die für die Anwendung gelten.

2. Die Pflanzenschutzmittel dürfen nur bis zur maximal zugelassenen Aufwandmenge und nur mit der Anwendungstechnik angewendet werden, die in der Gebrauchsanleitung genannt ist. Der angegebene Abstand zu Oberflächengewässern ist einzuhalten.
3. Die Kennzeichnungsaufgaben des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) sind einzuhalten.
4. Eine Herbizidbehandlung von Flächen mit einer dichten Versiegelung (z.B. Verbundpflaster) wird bei Eintragsgefahr in Gewässer – unabhängig vom Eintragsweg - nur im Abstreichverfahren genehmigt. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass nur die zu bekämpfenden Pflanzen bestrichen werden und nicht der Boden. Eine Behandlung auf Pflaster- oder Plattenflächen mit der Möglichkeit des Pflanzenschutzmitteleintrages in Bodeneinläufe oder in Oberflächengewässer durch nachfolgende Niederschläge darf nur erfolgen, wenn im Wetterdienst-Vorhersagezeitraum kein Niederschlag angekündigt bzw. nach aktueller Wetterlage kein Niederschlag zu erwarten ist. Ein Eintrag in Bodeneinläufe ist in jedem Falle zu verhindern. (siehe auch Anwendungsbeschränkungen)
5. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, besonders von Herbiziden, in Schulen (Schulsportflächen) und Kindereinrichtungen (z.B. Hort): Die Anwendung kann entweder in den Schulferien oder nach Schulschluss erfolgen. Es muss gewährleistet sein, dass am Behandlungstag ab Anwendungsbeginn und an den beiden folgenden Tagen keine unbefugten Personen, insbesondere keine Kinder, die behandelte Fläche betreten. Sollte das verwendete Herbizid laut Zulassung eine Auflage mit einem längeren Wiederbetretungsverbot haben, so ist diese einzuhalten.  
Eine Anwendung auf Spielplätzen, in Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen wird nicht genehmigt.
6. Über die Behandlung ist beim Antragsteller ein Nachweis zu führen, der den Namen des Anwenders, die behandelte Fläche, das Behandlungsdatum, das verwendete Pflanzenschutzmittel und die Mittelaufwandmenge beinhaltet. Der Nachweis ist 4 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
7. Bei einem Wechsel des im Antrag genannten Anwenders der Pflanzenschutzmittel hat der Antragsteller das LfULG unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
8. Nach § 12 PflSchG dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel im Bereich Nichtkulturland/ Wege und Plätze genehmigt werden. Die Genehmigung kann auch den Aufbrauch von Restmengen nach dem Zulassungsende innerhalb der gesetzlichen Aufbrauchfrist

einschließen. Das Mittel muss aber noch zugelassen sein zu dem Zeitpunkt, an dem die Genehmigung erteilt wird.

### **Anwendungsbeschränkungen für Mittel mit dem Wirkstoff Glyphosat und für andere Herbizide:**

Seit der letzten Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung im September 2021 ist die Anwendung von Mitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat vollständig verboten:

- in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten,
- in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten.

Ausnahmegenehmigungen für Glyphosat-Mittel sind in diesen Gebieten nicht möglich.

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verbietet seit September 2021 außerdem die Anwendung aller Herbizide:

- in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen,
- in FFH-Gebieten.

Ausnahmegenehmigungen sind in diesen Schutzgebieten im Nichtkulturland möglich zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf Schienenwegen und zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, besonders vor invasiven Arten. Für Mittel mit dem Wirkstoff Glyphosat darf jedoch keine Genehmigung erteilt werden.

Nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ist die Anwendung von glyphosathaltigen Herbiziden außerdem verboten:

- a) auf nicht versiegelten Flächen, die mit Schlacke, Split, Kies und ähnlichen Materialien verfestigt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht, es sei denn, die zuständige Behörde schreibt mit der Genehmigung ein Anwendungsverfahren vor, mit dem sichergestellt ist, dass die Gefahr der Abschwemmung nicht besteht (siehe Pkt. 5).
- b) auf oder unmittelbar an Flächen, die mit Beton, Bitumen, Pflaster, Platten und ähnlichen Materialien versiegelt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht, es sei denn, die zuständige Behörde schreibt mit der Genehmigung ein Anwendungsverfahren vor, mit dem sichergestellt ist, dass die Gefahr der Abschwemmung nicht besteht (siehe Pkt. 5).

### **Hinweise zu Pflanzenschutzmitteln:**

Die durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) festgelegten Anwendungsbestimmungen und Auflagen können sich während des Zulassungszeitraumes ändern. Verbindlich ist der jeweils aktuelle Datenstand des Programmes „PAPI“ bzw. der BVL-Online-Datenbank.

Umfangreiche und aktuelle Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel stehen im Internet unter [www.bvl.bund.de/infopsm](http://www.bvl.bund.de/infopsm) .

Stand: Oktober 2021